

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil 11

1957	Berlin, den 30. April 1957	Nr. 21
Tag 27. 3. 57	Inhalt Anordnung über die Zahlung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt. (SV-Veranlagungsrichtlinien)	Seite 157

**Anordnung
über die Zahlung der Pflichtbeiträge
zur Sozialversicherung bei der Deutschen
Versicherungs-Anstalt.
(SV-Veranlagungsrichtlinien)**

Vom 27. März 1957

In Durchführung des § 1 der Verordnung vom 14. Dezember 1950 über die Zahlung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung an die Finanzämter (GBl. S. 1195) wird zur Feststellung der Versicherungspflicht und Festsetzung der Pflichtbeiträge auf Grund der Verordnung vom 2. März 1956 zur Übertragung der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Versicherungs-Anstalt (GBl. I S. 257) und der Anordnung vom 7. März 1956 über die Beiträge zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBl. I S. 259) folgendes angeordnet:

I.

Versicherungspflicht

§ 1

Umfang der Pflichtversicherung

Versicherungspflichtige im Sinne des § 3 Buchstaben b und c der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung — VSV — (Arbeit und Sozialfürsorge, Jahrgang 1947, Nr. 5, S. 92) sind:

- a) Land- und Forstwirte;
- b) Gewerbetreibende und Unternehmer;
- c) Personen, die eine sonstige selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- d) freiberuflich Tätige (hierunter fallen nicht freiberuflich tätige Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte);
- e) Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte,

sofern sie regelmäßig nicht mehr als fünf versicherungspflichtige Arbeitskräfte beschäftigen.

§ 2

**Wohnsitz, Zuständigkeit, Versicherungspflicht
von Ausländern**

(1) Der Versicherungspflicht unterliegen Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im Gebiet des demokratischen Sektors von Groß-Berlin haben und ihre selbständige Tätigkeit hier ausüben.

(2) Für die Feststellung der Versicherungspflicht sowie die Festsetzung und den Einzug der Beiträge ist der Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, zuständig, bei dem die Besteuerung nach dem Einkommen erfolgt.

(3) Ausländer oder Staatenlose mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder dem Gebiet des demokratischen Sektors von Groß-Berlin unterliegen den Bestimmungen über die Sozialpflichtversicherung, wenn sie ihre selbständige Tätigkeit hier ausüben,

§ 3

Begrenzung der Pflichtversicherung

(1) Für die Ermittlung der Beschäftigtenzahl zur Feststellung der Versicherungspflicht der selbständig Erwerbstätigen und Unternehmer sind die Arbeitskräfte maßgebend, die der Versicherungspflicht bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten unterliegen. Versicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige, die den Sozialversicherungsbeitrag in Höhe von 20 % zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt entrichten, zählen gleichfalls als fremde Arbeitskräfte bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl.

(2) Bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl sind nicht die überwiegend oder ausschließlich im privaten Haushalt tätigen Arbeitskräfte und die im Handwerksbetrieb beschäftigten Arbeitskräfte mitzurechnen; Ferner sind nicht mitzurechnen die mitarbeitenden Familienangehörigen, für die entweder keine Beiträge oder Beiträge nach einem Beitragssatz von 14 % (5 %/t bei Vollrentenbezug) bzw. 17 % (6 % bei Vollrentenbezug) zu entrichten sind.

(3) Wird ein Betrieb oder ein Unternehmen in Form einer Personengesellschaft oder Erbengemeinschaft betrieben, dann sind die Beteiligten (Gesellschafter, Erben) nicht versicherungspflichtig, wenn regelmäßig mehr als fünf Arbeitskräfte in dem Betrieb oder Unternehmen beschäftigt werden.

Beispiel: In einer OHG mit drei Gesellschaftern sind zehn Arbeitskräfte beschäftigt. Die beteiligten Gesellschafter sind nicht versicherungspflichtig, weil der Betrieb ständig mehr als fünf Arbeitskräfte beschäftigt.

(4) Werden mehrere der in § 1 genannten Tätigkeiten ausgeübt, dann besteht keine Versicherungspflicht, wenn hierbei regelmäßig zusammen mehr als fünf Arbeitskräfte beschäftigt werden.

Beispiel a): Der selbständig Erwerbstätige beschäftigt im eigenen Gewerbebetrieb

vier Arbeitskräfte.
Die OHG, an der er als Gesellschafter beteiligt ist, beschäftigt zehn Arbeitskräfte. Der selbständig Erwerbstätige ist weder als Inhaber des Gewerbebetriebes noch als Gesellschafter versicherungspflichtig.